

1918 - 1923: REVOLUTION UND ANFÄNGE DER WEIMARER REPUBLIK

Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920

Das nach schweren Unruhen gegen die Stimmen der USPD und der rechts-bürgerlichen Abgeordneten angenommene Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 sieht – in Fortschreibung der Arbeiterausschuss-Bestimmungen der Kaiserzeit – vor:

In Betrieben ab fünf Beschäftigten eine Vertrauensperson und ab 20 Beschäftigten einen aus mehreren Personen bestehenden Betriebsrat zu wählen. § 1 bürdet diesem Betriebsrat jedoch eine Doppelaufgabe auf: Einerseits soll er die „Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) dem Arbeitgeber gegenüber“ leisten, andererseits der „Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke“ dienen. Zwar wird dem Betriebsrat das Recht auf die Einsicht in die Rechnungsbücher zugestanden, doch die in § 1 geforderte doppelte Loyalität hindert den Betriebsrat daran, sich zu einer eindeutigen Interessenvertretung der Arbeitnehmerseite zu entwickeln.

Gegenüber früheren Regelungen aber werden vor allem die Mitspracherechte auf sozialem Gebiet und bei Entlassungen deutlich ausgebaut.